



Stellungnahme der Verwaltung vom 26.09.2024 - Umgang mit der Haushaltssperre (BV-P-ö/08/0087-01)

<i>Einbringer/in</i> 20 Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 26.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 30.09.2024	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 26.09.2024 öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage der Politik BV-P-ö/08/0087-01 – Umgang mit der Haushaltssperre

1. Juristische Einschätzung

Sofern die Vorlage BV-P-ö/08/0087-01 durch die Bürgerschaft beschlossen werden würde, wäre der Oberbürgermeister gem. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet, einem etwaigen Beschluss zu widersprechen. Gem. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Bürgerschaft zu widersprechen, wenn und soweit dieser das Recht verletzt. Die Rechtswidrigkeit kann sich dabei aus der Verletzung von Rechtsnormen ergeben.

Die in Nr. 1 des Beschlussvorschlags vorgesehene Regelung widerspricht § 51 Abs. 2 Hs. 1 KV M-V. Danach entscheidet der Bürgermeister im Falle einer von ihm nach Abs. 1 erlassenen haushaltswirtschaftlichen Sperre auch über die Inanspruchnahme der gesperrten Beträge. Als Inanspruchnahme ist insofern auch die endgültige Auszahlung anzusehen.

Lediglich im Falle einer haushaltswirtschaftlichen Sperre, die mit Einvernehmen der Gemeindevertretung erlassen worden ist (vgl. § 51 Abs. 4 KV M-V), ist bei der Inanspruchnahme der gesperrten Beträge das Einvernehmen der Gemeindevertretung vorgesehen (vgl. § 51 Abs. 2 Hs. 2 KV M-V).

Diese seit 2019 bestehende und differenzierende Rechtslage hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich geschaffen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (vgl. LT-Drs. 7/3222, S. 28).

Ein Fall des § 51 Abs. 4 KV M-V ist vorliegend aber nicht gegeben, da u. a. auch eine Nachtrags- haushaltssatzung mangels Überschreitens der Erheblichkeitsgrenzen des § 14 der Hauptsatzung nicht erforderlich ist, die danach gegebenenfalls ersetzt werden könnte.

Damit verbleibt es bei der kraft Gesetzes vorgesehenen Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister gem. § 51 Abs. 2 Hs. 1 KV M-V und ist insofern der Zuständigkeit der Bürgerschaft entzogen (vgl. § 22 Abs. 2 S. 1 KV M-V). Auch eine Heranziehung dieser Angelegenheit an die Bürgerschaft gem. § 22 Abs. 2 S. 3 u. 4 KV M-V kommt nicht in Betracht, da diese Aufgabe kraft Gesetzes und nicht durch die Bürgerschaft (mittels Hauptsatzung) übertragen wurde.

Hinsichtlich der Nr. 2 des Beschlussvorschlags kommt neben den voranstehenden Ausführungen zu Nr. 1 hinzu, dass mit der diesjährigen Änderung des § 38 Abs. 2 KV M-V der Oberbürgermeister grundsätzlich allein als oberste Dienstbehörde die personalwirtschaftlichen Maßnahmen trifft. Lediglich bei den ihm oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten Bediensteten kann die Hauptsatzung das Einvernehmen des Hauptausschusses vorsehen, was in § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung erfolgt ist. Diese vorgesehene Differenzierung könnte allenfalls durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit Einvernehmen der Gemeindevertretung gem. § 51 Abs. 4 KV M-V überwunden werden, die aber, wie dargestellt, nicht gegeben ist.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Nr. 1 und 2 des Beschlussvorschlags kann dessen Nr. 3 als bloße Vollzugsvorschrift keinen eigenständigen Bestand haben.

Zuletzt sei ergänzend angemerkt, dass im Falle des § 51 Abs. 4 KV M-V das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung - also der Bürgerschaft - herzustellen wäre (§ 51 Abs. 2 KV M-V). Soweit eine Verschiebung der Zuständigkeit auf den Hauptausschuss erfolgen soll, wie es die Beschlussvorlage inhaltlich vorsieht, wäre eine entsprechende Hauptsatzungsänderung erforderlich.

2. Praktische Anwendung

Neben der aufgezeigten juristischen Einschätzung wäre zudem die praktische Umsetzung problembehaftet.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt voraussichtlich vom 21.08.2024 bis zum 31.12.2024. In diesem Zeitraum ist regulär allein für den 04.11.2024 eine Hauptausschusssitzung terminiert. Die gem. Nr. 1 beabsichtigte Übertragung der Genehmigung von Beträgen von über 100.000 EUR auf den Hauptausschuss würde regelmäßig Dringlichkeitsentscheidungen des Oberbürgermeisters oder die wiederkehrende Einberufung von Sondersitzungen des Hauptausschusses erfordern. Letztere würden dem mit der Haushaltssperre verfolgten Sparziel u. a. aufgrund der daraus resultierenden Aufwandsentschädigungen entsprechend zuwiderlaufen. Neben der finanziellen Belastung entstünde unter Umständen ein erheblicher Zeitverzug, wodurch Angebotsfristen nicht gehalten oder Maßnahmen aufgrund von Witterungsabhängigkeiten gar nicht umgesetzt werden könnten; der Universitäts- und Hansestadt Greifswald könnte somit ein Schaden entstehen, den es zu vermeiden gilt. Ergänzend wäre in den Fachämtern und der Kanzlei der Bürgerschaft für die Erarbeitung der jeweils erforderlichen Beschlussvorlagen und für ggf. erforderliche personelle Absicherungen von Sondersitzungen mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Zu Nr. 2 sei angemerkt, dass durch die Einbindung des Hauptausschusses bspw. eine spätere Einstellung der Mitarbeitenden resultieren könnte. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund etwaiger Kündigungsfristen der zukünftige Stelleninhaber voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr seine Tätigkeit aufnehmen würde, wodurch eine mögliche Entscheidung zur Einstellung nicht mehr im Zusammenhang mit der Haushaltssperre 2024 stehen würde und entsprechend keine Entscheidung des Hauptausschusses gem. BV-P-ö/08/0087-01 erforderlich gewesen wäre. Die Leidtragenden eines solchen Vorgehens wären die Fachämter und die Mitarbeitenden, die ggf. bereits stellvertretend Aufgaben übernehmen.